

Allgemeine Lieferbedingungen

Sental Export GmbH

§ 1 Geltungsbereich, allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Sental Export GmbH (nachfolgend „Verkäuferin“) und dem Käufer gelten ausschließlich diese allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Verkäuferin in jedem Einzelfall wieder auf die AGB hinweisen müsste.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen. Der Widerspruch der Verkäuferin gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gilt auch, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers einen Regelungsinhalt haben, der über den Regelungsinhalt dieser AGB hinausgeht.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am besten gerecht wird. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in diesen AGB.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Anträge des Käufers sind für diesen verbindlich.
- (2) Der verbindliche Vertrag zwischen der Verkäuferin und dem Käufer kommt grundsätzlich erst mit Absendung der Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin zustande. Sofern durch die Verkäuferin keine Bestätigung des Auftrages erfolgt, gilt der Auftrag als erteilt, wenn die Verkäuferin in Kenntnis des Käufers mit der Auftragsdurchführung beginnt.
- (3) Für den Inhalt von Verträgen zwischen dem Käufer und der Verkäuferin ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der Verkäuferin maßgeblich, sofern der Käufer der Bestätigung nicht unverzüglich in Schrift- oder Textform widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder fernmündlich erteilte Aufträge. Der schriftliche Widerspruch ist jedenfalls dann nicht unverzüglich, wenn er der Verkäuferin nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zugegangen ist.
- (4) Die Verkäuferin behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie Software und sonstigen Unterlagen, die der Käufer zum Zwecke des Vertragsschlusses erhalten hat, vor.
- (5) Angebote der Verkäuferin sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Jede Weitergabe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Im Falle, dass ein Vertragsschluss zwischen der Verkäuferin und dem Käufer nicht zustande kommt, hat der Käufer alle Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster, Kostenvoranschläge sowie Software, die der Käufer von der Verkäuferin zum Zwecke des Vertragsschlusses erhalten hat, unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Überlässt der Käufer der Verkäuferin zum Zwecke der Vertragsdurchführung Unterlagen, so ist die Verkäuferin ohne schriftliche Zustimmung des Käufers berechtigt, diese Unterlagen an Dritte weiterzugeben, derer sich die Verkäuferin zu Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Käufer bedient.
- (7) Kündigungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz durch den Käufer sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen; Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen.

§ 3 Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug, Mitwirkungspflichten

- (1) Liefertermine und -fristen sind ca.-Termine. Sie gelten vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der Verkäuferin. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft oder der anderweitigen Zurverfügungstellung der Waren als eingehalten.
- (2) Das Vorliegen von gesetzlichen Feiertagen am Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist, führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist. Maßgeblich sind insofern die Feiertage am Belegenheitsort des Lagers von dem aus die Verkäuferin die Versendung an den Käufer vornimmt. Dabei steht es im Ermessen der Verkäuferin, aus welchem ihrer Lager die Versendung an den Käufer erfolgt.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet alle zur Auftragsdurchführung durch die Verkäuferin erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere aber nicht ausschließlich die Zurverfügungstellung der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Pläne. Bei nicht rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages durch den Käufer sowie der nicht rechtzeitigen Vorlage aller erforderlichen Dokumente, verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Der Käufer trägt bei einer Veränderung der Auftragsbedingungen eine Informationspflicht gegenüber der Verkäuferin. Das Recht der Verkäuferin, den Käufer auf Ersatz des Verzugschadens in Anspruch zu nehmen bleibt unberührt.
- (4) Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
- (5) Der Käufer hat den Lieferschein sowie den Liefergegenstand zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind der Verkäuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen; Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen. Macht der Käufer keine Anzeige, gilt die quittierte Liefermenge als genehmigt.
- (6) Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Verzögert sich die Lieferung der Verkäuferin, kann der Käufer nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verkäuferin die Verzögerung zu vertreten hat.
- (7) Kommt die Verkäuferin mit der Lieferung in Verzug, kann der Käufer allerhöchstens 15 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der dem Käufer aufgrund des Verzuges nicht zur Verwendung stand, verlangen.
- (8) Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in § 9 (Haftung) ausgeschlossen.
- (9) Ausgeschlossen sind zudem weitergehende Ansprüche des Käufers, sofern sich diese aus anderslautenden oder über die vorstehenden Regelungen hinausgehenden Geschäftsbedingungen des Käufers ergeben.

§ 4 Höhere Gewalt

- (1) Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei nationalen oder internationalen Sanktionen, bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb der Verkäuferin oder bei ihren Vorlieferanten sowie bei Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, Pandemien oder Epidemien und außergewöhnlichen Verkehrsverhältnissen. Die Verkäuferin übernimmt insoweit kein Beschaffungsrisiko.
- (2) Die Verkäuferin wird den Käufer über das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt sowie die voraussichtliche Dauer des Hindernisses unverzüglich unterrichten, sobald sie von derartigen Umständen Kenntnis erlangt.
- (3) Dauert eine Lieferverzögerung gemäß der Regelung in diesem Absatz mehr als zwei Monate an, so sind der Käufer und/oder die Verkäuferin berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Wechselseitige Schadensersatzansprüche bestehen dann nicht. Lieferverzögerungen im Sinne dieses Absatzes sind auch dann nicht von der Verkäuferin zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind in letztgenanntem Falle in den Grenzen von § 9 (Haftung) ausgeschlossen.
- (4) Wird die Verkäuferin trotz des Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von ihren Lieferanten mit der für die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Käufer benötigten Ware nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne dass die Verkäuferin die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat, kann die Verkäuferin von dem Vertrag mit dem Käufer zurücktreten. Eine Haftung der Verkäuferin für Schadensersatz ist nach Maßgabe der Regelungen in § 9 (Haftung) ausgeschlossen.

§ 5 Versand, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen erfolgt die Lieferung ex works (Incoterms 2020, vom Lager der Verkäuferin). Im Falle von entsprechender Einzelvereinbarungen, in denen die Verkäuferin die Versendung der Waren an den Käufer veranlasst, erfolgt dies in dessen Namen und auf dessen Kosten und Gefahr.
- (2) Als versandfertig gemeldete Liefergegenständen müssen bei Erreichen des Liefertermins sofort abgerufen werden. Verzögert sich der Abruf oder Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Abrufbereitschaft in Verzug. § 294 BGB wird abbedungen. Die Gefahr geht damit auf den Käufer über.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, lagert die Verkäuferin im Falle des schuldhaften Nichtabrufs der Liefergegenstände gemäß § 5 (3) den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers ein. Für jeden angefangenen Monat der Einlagerung kann die Verkäuferin ein Entgelt in Höhe von 0,5% des Preises der einzulagernden Liefergegenstände verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5%. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Parteien den Nachweis höherer oder niedrigerer Einlagerungskosten zu erbringen.

§ 6 Preise, Preisänderung, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise der Verkäuferin ab Werk zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Umsatzsteuer sowie etwaiger anfallender Versand- oder Verpackungskosten sowie etwaiger Zölle und Einfuhrsteuern. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Preise der Verkäuferin der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Erhöht sich der Listenpreis zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung, erhöht sich der vereinbarte Kaufpreis entsprechend. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet, sofern die Verkäuferin diesen schriftlich (Textform ist ausreichend) zugestimmt hat.
- (3) Die Verkäuferin ist berechtigt, den in der Auftragsbestätigung genannten Preis nachträglich angemessen anzupassen, wenn sich die Kostenfaktoren, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, nicht nur unwesentlich erhöhen. So kommt eine Preiserhöhung in Betracht, wenn sich etwa Rohstoff-, Lohn- und Energiepreise sowie sonstige tatsächliche oder rechtliche Rahmenbedingungen ändern und dies zu einer veränderten, nicht nur unwesentlichen Kostensituation führt. Die Preisanpassung ist dem Käufer in Schrift- oder Textform mitzuteilen. Sie tritt in Kraft zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung beim Käufer. Führt eine solche Preisanpassung zu einer Preissteigerung um mehr als 5%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich die Leistung zu einem erheblich geringeren Preis und im Übrigen gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und die Verkäuferin trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit ist, zu einem anderen Preis zu liefern. Der Rücktritt muss spätestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung über die Preisanpassung erklärt werden. Der Rücktritt wirkt sich nicht auf die Leistungen aus, die zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden.
- (4) Zahlungen sind mangels gesonderter Vereinbarung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang in voller Höhe ohne Abzug und für die Verkäuferin kostenfrei zu zahlen. Die Vorauszahlung ist unverzüglich nach Vertragsschluss zu leisten. Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall von eventuell vereinbarten Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto der Verkäuferin maßgeblich. Die Zahlung durch Scheck und/oder Wechsel erfolgt ausschließlich erfüllungshalber.
- (5) Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann die Verkäuferin die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder – in Fällen einer von § 6 (1) abweichenden Vereinbarung – Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird.
- (6) Im Falle einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung werden alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig, wenn der Käufer eine Zahlung endgültig verweigert oder mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der rückständige Betrag weniger als 10 % der ausstehenden Forderungen ausmacht. Die Annahme von Abschlags- oder Teilzahlungen gilt nicht als Stundung der fälligen Restforderung.
- (7) Der Käufer kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine Mahnung der Verkäuferin, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht unverzüglich zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten oder zu einem nach dem Vertrag bestimmbareren Zahlungszeitpunkt leistet. Unabhängig von einer Mahnung gerät der Käufer spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug. Bei Verzug des Käufers kann die Verkäuferin, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Kosten pro Mahnung in Höhe von € 3,00 verlangen. Der Käufer ist berechtigt den Nachweis zu erbringen, dass der Verkäuferin geringere Kosten entstanden sind.

- (8) Eine Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderungen des Käufers. Entsprechendes gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Weitere Voraussetzung für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist, dass die zugrundeliegenden Ansprüche unmittelbar mit demjenigen Vertrag in Zusammenhang stehen, auf dem die Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer beruhen. Die Regelung in diesem Absatz findet auch bei der Geltendmachung von Mängeln Anwendung.

§ 7 Qualität, Mängel

- (1) Maße, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation. Es handelt sich nicht um eine Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktangaben von Dritten oder von der Verkäuferin sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, die Verkäuferin trifft eine entsprechende Vereinbarung mit dem Käufer. Soweit die von der Verkäuferin zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet sie nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist sie nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.
- (2) Eine Vereinbarung über Spezifikationen des Vertragsgegenstandes ist nur dann vereinbart, wenn dies schriftlich erfolgt ist. Mündliche Angaben oder Angaben in den Unterlagen der Verkäuferin stellen keine Zusicherung und kein Angebot zum Abschluss von Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes dar.
- (3) Die gelieferte Ware entspricht den gesetzlichen Vorschriften in Deutschland. Möchte der Käufer die Vertragsgegenstände außerhalb Deutschlands verkaufen oder verwenden, so hat der Käufer sicherzustellen, dass die Vertragsgegenstände den Vorgaben ausländischen Rechts entsprechen. Die Verkäuferin stellt sicher, dass der Vertragsgegenstand den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Regeln der Technik entspricht.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschlieferungen oder Mindermengen der Verkäuferin gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen; Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind der Verkäuferin unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen; Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen. Verstößt der Käufer gegen seine Pflichten aus diesem Absatz, so ist er bezüglich der betroffenen Mängel nicht mehr berechtigt, Mängelansprüche geltend zu machen.
- (5) Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der zu liefernden Menge, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
- (6) Schäden, die nach Gefahrübergang durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Bedienung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, gewöhnliche Abnutzung oder Korrosion entstanden sind, sind von der Mängelhaftung ausgenommen. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Im Übrigen hat der Käufer einen Mängelbeseitigungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht liegt bei der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei.
- (8) Schlägt die Nacherfüllung binnen einer von Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist fehl oder ist der Verkäuferin die Nacherfüllung nicht oder nicht zu zumutbaren Bedingungen möglich, hat der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Regelungen in § 9 (Haftung) – nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung für den Käufer nicht unzumutbar ist. Die Einschränkung der Mängelrechte gilt nicht, wenn die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert sind oder die Annahme des Leistungsgegenstandes unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist.
- (9) Mängelansprüche verjähren 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder nach dem Produkthaftungsgesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Verkäuferin, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Sie erfolgen stets aus Kulanz und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.

- (10) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin gemäß § 445 a BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- (11) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 9 (Haftung). Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 (Qualität, Mängel) geregelten Ansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses bestehenden Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer im Eigentum der Verkäuferin.
- (2) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Verkäuferin. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie fachgerecht zu lagern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltswaren an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften an den Vorbehaltswaren sind ausgeschlossen.
- (3) Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer diese unverzüglich auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und die Verkäuferin hierüber schriftlich informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen (Verwertungsfall). Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Verkäuferin ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist dem Käufer gutzuschreiben. Abzuziehen vom Verwertungserlös sind angemessene Rückhol- und Verkaufskosten.
- (5) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und veräußern.
- (6) Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für die Rechnung der Verkäuferin erfolgt und die Verkäuferin unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des Vorbehaltseigentums – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Gleiches gilt für die Fälle der Verbindung und Vermischung bzw. Vermengung im Sinne der § 947 BGB und § 948 BGB. Die vorstehende Regelung für den Fall der Verarbeitung gilt insbesondere auch im Falle des § 946 BGB. Alle Verbindungen von Vorbehaltswaren mit einem Grundstück erfolgen nur zum vorübergehenden Zweck. Insoweit gewährt der Käufer der Verkäuferin ein entsprechendes Nutzungsrecht.
- (7) Sollte dennoch das Eigentum der Verkäuferin an der Vorbehaltsware aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erlöschen, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Verkäuferin. Im vorstehend beschriebenen Fall der Verarbeitung von Sachen verschiedener Eigentümer und im Falle der Verbindung gem. § 947 BGB bzw. Vermischung oder Vermengung im Sinne von § 948 BGB überträgt der Käufer der Verkäuferin das Miteigentum in vorstehend beschriebener Höhe. Die Verkäuferin nimmt die Übereignung hiermit an.
- (8) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Verkäuferin an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – mit allen Nebenrechten an die Verkäuferin ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen.
- (9) Verbindet der Käufer die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung

zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Verkäuferin ab.

- (10) Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Mit dem Zahlungsverzug der Käuferin um mehr als einen Monat, der Zahlungseinstellung des Käufers, einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware, der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers erlischt das Recht des Käufers zur Verarbeitung bzw. Verbindung/Vermischung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und das Recht zum Einzug der Forderungen. Außerdem kann die Verkäuferin nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden des Käufers verlangen.
- (11) Die Verkäuferin wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der Verkäuferin.
- (12) Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam sein sollte, so ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin eine gleichwertige Sicherheit beizustellen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Verkäuferin sämtliche Zahlungsforderungen gegen den Käufer – unabhängig von Zahlungszielen – fällig stellen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Verkäuferin nach Vertrag und Gesetz ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Der Haftungsausschluss der Verkäuferin gemäß § 9 (1) gilt nicht:
 - für Schäden, die die Verkäuferin vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - sofern und soweit die Verkäuferin nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes haftet;
 - sofern und soweit die Verkäuferin eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat und Schäden aus der Verletzung der Garantie entstanden sind;
 - in Fällen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit der Verkäuferin haftet diese – sofern sie nicht schon gemäß § 9 (2) für Schäden haftet – nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der Verkäuferin ist dabei auf den vertragstypischen, für die Verkäuferin bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Eine Haftung der Verkäuferin ist für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Käufers zuzurechnen sind. Dies schließt die Haftung für Erfüllungsgehilfen des Käufers ein. Ferner ist die Haftung der Verkäuferin für Schäden ausgeschlossen, soweit diese darauf beruhen, dass seitens des Käufers oder seiner Erfüllungsgehilfen Gebrauchshinweise nicht befolgt, zum Beispiel die gelieferten Produkte falsch gelagert, unsachgemäß angewendet oder mit Produkten anderer Lieferanten vermischt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.
- (5) Alle etwaigen, auf leichter Fahrlässigkeit der Verkäuferin beruhenden Schadensersatzansprüche gemäß vorstehender Regelung in § 9 (3) verjähren entsprechend der Regelung in § 7 (9) (Qualität, Mängel). Hiervon abweichend gelten für den Verjährungsbeginn von Ansprüchen, die keine Mängelansprüche sind, die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Verkäuferin für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

§ 10 Verpackungen

- (1) Durch die von sonstigen Abfällen separierte Rückgabe von Verpackungen, zudem getrennt nach Materialarten, können die in den Verpackungen enthaltenen Rohstoffe umweltgerecht und ressourcenschonend verwertet und/oder recycelt werden.

- (2) Die Rücknahme von Verpackungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Verpackungsgesetz erfolgt auf Aufforderung des Käufers durch Abholung der Verpackungen am Geschäftssitz des Käufers durch die Verkäuferin oder einen von der Verkäuferin zu beauftragenden Dritten. Die entsprechenden Kosten für Abholung und Verwertung hat der Käufer zu tragen. Werden die von der Verkäuferin gelieferten Verpackungen nicht in Übereinstimmung mit dieser Regelung zurückgegeben, ist der Käufer auf eigene Kosten für die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Verpackung verantwortlich. Eine Rückgabe am Geschäftssitz der Verkäuferin ist ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt ausdrücklich nicht für Mehrwegverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes. Insbesondere soweit die Ware dem Besteller auf Europaletten, Gitterboxen oder Mehrwegtrommeln übergeben worden ist, hat der Besteller diese an die Verkäuferin in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der ursprünglichen Übergabe herauszugeben.

§ 11 Abtretungsverbot, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegen die Verkäuferin an Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin erfolgen; Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für die Zahlung und die Leistung der Verkäuferin ist der Gesellschaftssitz der Verkäuferin in Hamburg.
- (3) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zwischen der Verkäuferin und dem Käufer sind die Gerichte am Gesellschaftssitz der Verkäuferin in Hamburg ausschließlich zuständig. Die Verkäuferin hat jedoch das Recht Klage gegen den Käufer an jedem anderen gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu erheben.
- (4) Für diese AGB und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: Dezember 2023